

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Erstaufforstung - Pflanzung

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird

- die Erstaufforstung von klimatoleranten Mischbeständen durch Pflanzung standortgemäßer Baum- und Straucharten. Der Förderbetrag beinhaltet auch die Aufwendungen für den Schutz der Kultur während der Bindefrist sowie deren Pflege in den ersten beiden Jahren.
- die Nachbesserung einer geförderten Erstaufforstung während der Bindefrist, wenn die Pflanzen aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), ausgefallen sind und der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild, Rüsselkäfer oder unterlassene Mäusebekämpfung (außer Schermaus) erforderlich werden.
- die Anlage von Praxisanbauversuchen (PAV) mit alternativen Baumarten oder Herkünften, wenn die vorgeschriebenen Mindeststandards eingehalten werden.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang notwendig sein. In Natura 2000 Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahme muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen. Hierzu ist das AELF berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Bei Praxisanbauversuchen ist zusätzlich das Merkblatt „Praxisanbauversuche“ zu beachten.

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt. Das gilt nicht für Nachbesserungsmaßnahmen.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Die Erstaufforstung muss waldbaulich genehmigt sein.

Bei Erstaufforstungen müssen mindestens **30 % der Fläche** mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen. Weißtanne, Eibe und Sträucher sind dem Laubholz gleichgestellt.

Laubholzkulturen dürfen höchstens mit 500 Stk. / ha heimischer Nadelbaumarten oder 100 Stk. / ha nicht heimischer Nadelbaumarten durchgittert werden. Bei Mischkulturen dürfen mindestens 30% der Laubholzfläche nicht durchgittert werden.

Der Anteil an Fichte darf **20 % der Förderfläche** grundsätzlich nicht übersteigen.

Bei Erstaufforstungen über einem Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % der Maßnahmenfläche betragen.

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden (siehe Herkunftsempfehlungen unter www.awg.bayern.de/074380).

Standortheimische Baumarten sind angemessen (zu **mind. 20 % der Gesamtstückzahl**) zu beteiligen und zu erhalten. Standortheimisch sind alle Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes.

Bei Praxisanbauversuchen und der ausschließlichen Waldrandgestaltung sind keine standortheimischen Baumarten erforderlich.

Bäume, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, sowie Sträucher sollen dem jeweiligen Vorkommensgebiet entsprechen.

Die Erstaufforstungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Hierbei dienen die in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung.

(www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer)

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Bei der Verwendung von Pappeln dürfen nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gepflanzt werden.

Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen stellen eine verbindliche Auflage dar. Die Mäusebekämpfung ab dem dritten Jahr der Kultur ist gesondert förderfähig.

Bei Baumarten, bei denen bislang keine ausreichenden waldbaulichen Anbauerfahrungen vorliegen (alternative Baumarten, alternative Herkünfte), sind nur Praxisanbauversuche nach festgelegten Standards förderfähig. Informationen hierzu sind im Waldbesitzerportal unter „Baumartenwissen“ veröffentlicht (www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/015004).

2.3 Voraussetzungen für eine Nachbesserung

2.3.1 bei Nachbesserungen nach WALDFÖPR 2020

Die Förderfähigkeit der Nachbesserung einer Erstaufforstung, die weniger als 20% der Pflanzenzahl der Ursprungsmaßnahme betrifft, ist zu begründen.

Durch die Nachbesserung darf der Mindestlaubholzanteil von 30 % nicht unterschritten werden.

Durch die Nachbesserung darf der Anteil standortheimischer Baumarten 20 % nicht unterschreiten.

2.3.2 bei Nachbesserungen nach einer früheren Richtlinie

Die Förderung der Nachbesserung einer Erstaufforstung ist erst ab 30% Ausfall zulässig.

Durch die Nachbesserung darf der Mindestlaubholzanteil von 50 % nicht unterschritten werden.

Durch die Nachbesserung darf der Anteil standortheimischer Baumarten 30 % nicht unterschreiten.

2.3.3 Nachbesserungen allgemein

Wuchshilfen oder Markierungsstäbe von ausgefallenen Pflanzen können wegen des hohen Arbeitsaufwandes bei Wiederverwendung erneut gefördert werden.

2.4 Mögliche Zuschläge

Für Maßnahmen im Schutz- oder Bergwald und bei Kleinmaßnahmen kann ggf. ein Zuschlag gewährt werden.

In nachfolgenden Fällen kann eine erhöhte Förderung gewährt werden:

- **Forstpflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft**
Für die Baumarten mit genetisch überprüfbarer Herkunft darf ausschließlich entsprechendes Pflanzgut zur Verwendung kommen.
- **Gebietseigene Gehölze**
Gefördert wird die Verwendung gebietseigener Gehölze (Bäume außerhalb des FoVG sowie Sträucher zur Gestaltung von Waldrändern).
- **Ballenpflanzen**
Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen sowie Topfware bei Sträuchern.
- **Großpflanzen**
Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mind. 80 cm aufweisen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.
- **Sträucher**
Gefördert werden standortgemäße Sträucher zur Gestaltung von Wald(innen)rändern und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
- **Seltene Baumarten**
Gefördert wird die Verwendung folgender seltener, heimischer standortgemäßer Baumarten: Schwarzpappel, Eibe, Ulmen, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne Elsbeere, Speierling, Mehlbeere und Spirke.
- **Bienenweide**
Gefördert wird die Verwendung insektenfreundlicher Baum- und Straucharten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.
- **Verdunstungsschutz**
Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.
- **Markierungsstäbe**
Als Markierungsstäbe sollten möglichst dauerhafte Glasfaserstäbe zur Wiederverwendung oder Tonkinstäbe verwendet werden, die sich nach wenigen Jahren zersetzen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.
- **Wuchshilfen**
Die Verwendung von Wuchshilfen eignet sich besonders in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen, bei kleinflächigen Kulturbegründungen, bei starker Frostgefährdung oder sehr ungleich geformten Kulturflächen. Wenn möglich sollen geeignete Wuchshilfen aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Bei Verwendung von Pflanzsortimenten über 80 cm ist eine Förderung nicht möglich. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft das AELF

2.5 Beschränkungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, bei denen Kunststoffe dauerhaft im Wald verbleiben (z.B. Superabsorber z.B. als Granulat oder Tablette, Ballenpflanzen mit Kunststoffgitternetz, Bitumenpappe etc., usw.),
- die Begründung reiner Pappelkulturen über einen Hektar Größe,
- die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen,
- die Verwendung von unverholzten Sämlingen im ersten Jahr der Anzucht, d.h. in der ersten Vegetationsperiode nach der Keimung,
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
- die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,
- die Begründung von Niederwald,
- und grundsätzlich Erstaufforstungen in Einwirkungsbereichen von Bibern.

3. Bindefrist

3.1 Dauer der Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch das AELF.

Bei gesondert förderfähigen Nachbesserungen oder Maßnahmen zur Kulturpflege während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

3.2 Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Erstaufforstung zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Kultur oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung. Grundsätzlich gilt:

- Während der Bindefrist dürfen maximal 20 % der Pflanzen ausgefallen sein oder durch andere gleichwertige Baumarten ersetzt werden. Erfolgt der Ausfall aufgrund höherer Gewalt, ist die Nachbesserung förderfähig. Über die Notwendigkeit einer Nachbesserung bei Ausfällen unter 20% entscheidet das AELF.
- Erfolgt während der Bindefrist ein Einbringen von Nadelholz wodurch der Mindestlaubholzanteil von 30 % unterschritten wird, so kommt es zu einer (Teil)Rückforderung.
- Verringert sich während der Bindefrist aufgrund eines Auflagenverstößes die Pflanzenzahl um mehr als 20 % und bleibt die Maßnahme trotz dieser Änderung noch förderfähig, so erfolgt eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.

Soweit eine nicht förderfähige Nachbesserung innerhalb der Bindefrist möglich ist, kann diese zur Abwendung evtl. Kürzungen durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist nicht möglich.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen, der alle förderrelevanten Daten beinhaltet. Der Nachweis muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft oder gebietseigener Gehölze erfolgt durch Vorlage von Lieferschein oder Rechnung mit entsprechender Kennzeichnung oder Ausweisung. Bei Stichprobenprüfungen können auch die Zertifikate der Baumschulen verlangt werden.

Der Nachweis über die Verwendung von Markierungsstäben oder Wuchshilfen sollte durch Vorlage einer Rechnung erfolgen.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter von Flächen, auf denen Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Förster, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Lediglich die Bestellung von Pflanzen, Beerntung oder Lohnanzucht stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar, wenn diese auf Grundlage eines vom AELF festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt.

Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Aufforstung an einen Unternehmer oder Forstzusammenschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

Die Verwendung von Pflanzen aus Lohnanzucht eigenen Saatgutes ist förderunschädlich.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe A 4) können ggf. nachgereicht werden.

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan?

Abweichungen vom Arbeits- und Kulturplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet bei der Begründung eines Mischbestandes der Laubholzanteil (z. B. durch abweichende Pflanzabstände) 30% der Fläche und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteils.
- Überschreitet der in eine Laubholznaturverjüngung eingebrachte Nadelholzanteil 70 % der Fläche, so ist die Maßnahme nicht mehr förderfähig.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit des Nadelholzes (z. B. aufgrund falscher Herkunft) und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteils.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit eines Laubholzanteils aufgrund falscher Herkunft (bei sonstigem Einhalten des AuKPI) und unterschreitet der Laubholzanteil dadurch 30 % der Fläche oder überschreitet der Fichtenanteil dadurch 20 % der Fläche, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- Eine nachträgliche Reduzierung des Nadelholzes zur Erreichung der 70 %-Grenze durch Aufteilung in „geförderte“ und „nicht geförderte“ Pflanzen oder Flächenanteile ist bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen nicht zulässig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe B 4).

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der

Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.

- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeits- und Kulturplan (z. B. abweichende Ausbringungsverfahren) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden! Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Pflanzen.**
Ihr staatlicher Förster berät Sie gerne!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.